

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes wird die

Friedhofsgebührensatzung

vom 15.09.1993
mit Änderungen vom 20.12.1995, 22.11.2001, 15.11.2012
wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Zu den gemeindlichen Einrichtungen des Bestattungswesens gehören die Friedhöfe Pettendorf, Kneiting (neu) und Kneiting (alt) sowie die Friedhofsgebäude in Pettendorf und Kneiting.

2) Die Gemeinde erhebt

a) Grabgebühren,

b) sonstige Gebühren und

c) eine Benutzungsgebühr für die Friedhofsgebäude.

3) Für die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im Voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

4) Gebührenpflichtig ist in der nachstehenden Reihenfolge:

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

oder

b) wer den Auftrag der Gemeinde erteilt hat bzw. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

oder

c) wer die Kosten veranlasst hat,

oder

d) derjenige, in dessen Interesse die Grabgebühren entstanden sind sowie wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5) Für die Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Für notwendige personelle Dienstleistungen gelten die Stundensätze nach § 4 Abs. 1.

6) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, oder wird das Nutzungsrecht für nichtig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.

7) Bestattungskosten, die durch die Inanspruchnahme des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstituts anfallen, werden durch das Bestattungsinstitut abgerechnet.

§ 2 Grabgebühren

§ 2 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Höhe der Grabgebühren richtet sich nach der Art der Gräber.
- 2) Es werden folgende Grabgebühren erhoben:

Friedhof Pettendorf:

a) Einzelgräber	53,40 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 15 Jahre
b) Familiengräber	106,81 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 15 Jahre
c) Urnengräber	28,21 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 12 Jahre
d) Erdurnengräber	56,43 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 12 Jahre

Friedhof Kneiting neu:

a) Einzelgräber	48,85 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 20 Jahre
b) Familiengräber	97,70 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 20 Jahre
c) Erdurnengräber	56,43 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 12 Jahre

Friedhof Kneiting alt:

a) Einzelgräber	44,83 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 25 Jahre
b) Familiengräber	89,66 Euro/Jahr	Nutzungsdauer 25 Jahre

§ 3 Grabnachkaufgebühren

§ 3 erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren nach § 2 Abs. 2.
- 2) Die Verlängerung kann für alle Grabarten und alle Friedhöfe für jeweils 5 Jahre erworben werden.

§ 4 Sonstige Gebühren

§ 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Sonstige gemeindliche Dienstleistungen je Person/Stunde | 31,50 Euro |
| 2) Einmalige Kosten für Verschlussplatte für Urnengräber pro Urnengrab (ohne Beschriftung) | 225,00 Euro |

§ 5 Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofsgebäude

§ 5 erhält folgend Fassung:

- 1) Benutzung des Friedhofsgebäudes in Pettendorf oder in Kneiting pro Sterbefall 200,00 Euro
- 2) Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofsgebäude beinhaltet die Kosten der Reinigung nach der Nutzung.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

§ 6 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr nach § 2 wird jeweils für 12 Jahre (Urnengräber, alle Friedhöfe), 15 Jahre (Friedhof Pettendorf), 20 Jahre (Friedhof Kneiting neu) oder 25 Jahre (Friedhof Kneiting alt) nach Erwerb des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.
- 2) Die Gebühr nach § 3 (Grabnachkaufgebühr) wird mit Beginn der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für jeweils 5 Jahre im Voraus erhoben.
- 3) Die Gebühren nach § 4 und § 5 entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 7
Fälligkeit

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld wird jeweils einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2015 in Kraft.

Pettendorf, den 04.12.2014

Gemeinde Pettendorf



Eduard Obermeier
1. Bürgermeister

